
Eingereicht durch:	Eingang:	09.09.2004
Grigoleit, Gisi	Weitergabe:	09.09.2004
CDU-Fraktion	Fälligkeit:	23.09.2004
	Beantwortet:	21.09.2004
Antwort von:	Erledigt:	27.09.2004
BzSt'in Otto		

Betr.: Genehmigungen im Zusammenhang mit der Lärmschutzverordnung

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele Genehmigungen im Zusammenhang mit der Lärmschutzverordnung hat das bezirkliche Umweltamt für Veranstaltungen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf in den Jahren 2001, 2002, 2003 und 2004, gegliedert nach Veranstaltungsart, Genehmigungen, Versagungen sowie Auflagen erteilt?
2. Wie viele Lärmpegelmessungen hat das Bezirksamt den Veranstaltern in den Jahren 2001, 2002, 2003 und 2004 als Auflagen erteilt?
3. Welche Kosten sind aus Sicht des Bezirksamtes für den Veranstalter damit jeweils verbunden?
4. Wird den Anwohnern regelmäßig eine Kopie des jeweiligen Bescheides ausgehändigt? Wenn nein, in welchen Einzelfällen?
5. Welche praktische Konsequenzen kann ein Einspruch eines einzelnen Anwohners haben, wenn dieser gegen die vom Bezirksamt erteilte Genehmigung Einspruch erhebt, obwohl der betreffende Veranstalter sich an die Auflagen hält?
6. In welcher Weise werden Einsprüche gegen Genehmigungen vom Bezirksamt geprüft, ob sie gerechtfertigt sind?
7. Wird bei der Rücknahme einer Genehmigung auch auf die wirtschaftlichen Aspekte geachtet?
8. Nimmt das BA billigend in Kauf, dass durch erst erteilte Genehmigungen und dem späteren Widerruf, Arbeitsplätze und Existenzen zerstört werden können?
9. Wie schätzt das Bezirksamt seine Genehmigungspraxis im Zusammenhang mit dem Tourismusprojekt im Bezirk ein, fördert oder behindert diese Praxis den gewollten Ausbau des Tourismus in Steglitz-Zehlendorf?

Antwort des Bezirksamts

Die vorgenannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Lärmschutzverordnung dient dem Schutz der Nachtruhe (22.00 – 6.00 Uhr) und schützt vor dem vermeidbaren Lärm durch Tonwiedergabegeräte sofern die Lautstärke für unbeteiligte Personen objektiv unzumutbar ist. Ausnahmen kann das Bezirksamt zulassen, sofern die Störung unbedeutend ist oder das beantragte Vorhaben im Einzelfall Vorrang vor den schutzwürdigen Belangen Dritter haben muss.

1. Wie viele Genehmigungen im Zusammenhang mit der Lärmschutzverordnung hat das bezirkliche Umweltamt für Veranstaltungen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf in den Jahren 2001, 2002, 2003 und 2004, gegliedert nach Veranstaltungsart, Genehmigungen, Versagungen sowie Auflagen erteilt?

Ausnahmezulassungen (AZ) nach der Lärmverordnung:

2001	2002
271	283

Eine Spezifizierung nach den gewünschten Kriterien kann für die Jahre 2001 und 2002 nicht mit vertretbarem Aufwand im Nachhinein geleistet werden.

	AZ für private Grundstücke	AZ für öffentlichen Raum	AZ für Gaststätten
2003	197	29	26
2004 *	144	17	33
Insg.	341	46	59

*bis 12.08.04

Versagungen hat es während des gesamten Zeitraumes nicht gegeben. Bei Vorhaben, die als nicht zulassungsfähig erscheinen, wird dem Antragsteller empfohlen seinen Antrag zurückzunehmen oder zu modifizieren. Alle Ausnahmezulassungen werden mit Auflagen versehen. Dabei werden die Erfahrungen aus vorherigen Veranstaltungen einbezogen.

2. Wie viele Lärmpegelmessungen hat das Bezirksamt den Veranstaltern in den Jahren 2001, 2002, 2003 und 2004 als Auflagen erteilt?

Die Begrenzung des Schalleistungspegels der Verstärkeranlagen ist ein wesentliches Instrument um einerseits eine ausreichende Lautstärke für die Teilnehmer zu gewährleisten und andererseits die Lärmauswirkungen für die Anwohner zu begrenzen.

Eine genaue Zahl kann nicht genannt werden, da Ausnahmezulassungen mit der Auflage, eine Einpegelung der Verstärkeranlagen vornehmen zu lassen, nicht gesondert gezählt werden. Nach meiner Schätzung werden bei max. 10 % der Ausnahmezulassungen Einpegelungen verlangt. Eine Lärmpegelmessung bei Anwohnern wird nur in wenigen Fällen verlangt.

3. Welche Kosten sind aus Sicht des Bezirksamtes für den Veranstalter damit jeweils verbunden?

Eine einfache Einpegelung mit Schallpegelbegrenzer einer elektroakustischen Verstärkeranlage kostet ca. 400 bis 500 €.

4. Wird den Anwohnern regelmäßig eine Kopie des jeweiligen Bescheides ausgehändigt? Wenn nein, in welchen Einzelfällen?

Die Anwohner erhalten in der Regel keine Mitteilung über eine erteilte Ausnahmezulassung. Der Antragsteller erhält aber in der Ausnahmezulassung die Auflage die Anwohner zu informieren. In Einzelfällen können Anwohner auf Antrag als Beteiligte hinzugezogen werden und erhalten dann eine Kopie der Ausnahmezulassung.

5. Welche praktischen Konsequenzen kann ein Einspruch eines einzelnen Anwohners haben, wenn dieser gegen die vom Bezirksamt erteilte Genehmigung Einspruch erhebt, obwohl der betreffende Veranstalter sich an die Auflagen hält?

Die Anwohner haben, genau wie der Antragsteller, das Recht gegen die erteilte Entscheidung – Ausnahmezulassung – Widerspruch einzulegen und zwar vor, während und nach der genehmigten Veranstaltung, also auch dann, wenn noch nicht abzusehen ist, ob sich der Antragsteller an die Auflagen halten wird. Der Widerspruch kann zur Aufhebung der Ausnahmezulassung führen, sofern die Entscheidung vor dem Veranstaltungstermin bekannt gegeben wird. Dies ist bislang nicht vorgekommen.

Mit der Ausnahmezulassung wird in der Regel die sofortige Vollziehung im überwiegenden wirtschaftlichen Interesse des Veranstalters angeordnet. Dadurch hat ein Widerspruch oder die Anfechtungsklage eines Anwohners keine aufschiebende Wirkung. Die Veranstalter sind dadurch vor ungerechtfertigten Einwänden der Anwohner weitgehend geschützt.

6. In welcher Weise werden Einsprüche gegen Genehmigungen vom Bezirksamt geprüft, ob sie gerechtfertigt sind?

Im Widerspruchsverfahren wird die Entscheidung hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Rechtmäßigkeit überprüft. Hierbei ist insbesondere von Bedeutung, ob die rechtlichen Voraussetzungen im Sinne des § 8 LärmVO für die Erteilung der Ausnahmezulassung vorliegen. Der Widerspruchsführer, Anwohner oder Antragsteller erhalten einen Widerspruchsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, die auf die Klagemöglichkeit hinweist.

7. Wird bei der Rücknahme einer Genehmigung auch auf die wirtschaftlichen Aspekte geachtet?

Ja. Beim evt. Widerruf einer Ausnahmezulassung werden wirtschaftliche Aspekte des Antragstellers beachtet. Siehe Antwort zu Frage 5.

8. Nimmt das BA billigend in Kauf, dass durch erst erteilte Genehmigungen und dem späteren Widerruf, Arbeitsplätze und Existenzen zerstört werden können?

Nein. Siehe Antwort zu Frage 5.

9. Wie schätzt das Bezirksamt seine Genehmigungspraxis im Zusammenhang mit dem Tourismusprojekt im Bezirk ein, fördert oder behindert diese Praxis den gewollten Ausbau des Tourismus in Steglitz-Zehlendorf?

Bei der Erteilung von Ausnahmezulassungen wägt das Bezirksamt im Einzelfall ab zwischen dem öffentlichen Interesse an der Durchführung der Veranstaltung, dem Interesse der Anwohner auf Lärmschutz und den Bedürfnissen und Interessen des Antragstellers auf Durchführung der Veranstaltung. Im Rahmen dieser Abwägung sind bei entsprechenden Veranstaltungen auch der Ausbau und die Förderung des Tourismus zu berücksichtigende Kriterien.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Anträge auf Ausnahmezulassung für Veranstaltungen von überbezirklicher Bedeutung (z.B. Deutsch-Amerikanisches-Volksfest) durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bearbeitet werden.